

Kriterien zur Förderung von professionellen Privattheatern

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans sowie den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) Zuwendungen zur institutionellen Förderung von professionellen Theatern in privater Trägerschaft mit Sitz in Baden-Württemberg. Theater im Sinne dieser Fördergrundsätze sind Einrichtungen, die vorwiegend dramatische Bühnenwerke, ggf. ergänzt durch musikalische oder choreografische Werke, aufführen oder unter künstlerischer/kuratorischer Leitung ein Produktions- und Gastspielkonzept verfolgen. Reine Gastspielkonzepte sind nicht förderfähig.

In die Förderung von Theatern in privater Trägerschaft können Einrichtungen grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Professioneller Betrieb und Unterhalt einer eigenen Spielstätte mit Dispositionsrecht (regelmäßige Aufführungszahl von mindestens 80 Vorstellungen pro Spielzeit, überwiegend von Eigenproduktionen, zwei Neuproduktionen pro Spielzeit, ganzjähriger Spielbetrieb)
- Engagement von professionellen Künstlerinnen und Künstlern oder professionellen Ensembles unter Einhaltung von sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie der Gewährung angemessener Vergütungen in Anlehnung an Mindestlohn bzw. Mindestgage
- professionelle Geschäftsführung (Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung und der Einhaltung rechtlicher Vorschriften durch die festangestellte Beschäftigung von fachkundigem Personal oder die dauerhafte Hinzuziehung von externem Sachverstand)
- die Gesamtausgaben des Theaters sollen in der Regel in Höhe von mindestens zwanzig Prozent aus eigenen Einnahmen gedeckt sein
- Landesinteresse (zum Beispiel überregionale Ausstrahlung, Bedeutung für unterversorgte Region oder inhaltlicher Schwerpunkt)
- förderungswürdiges inhaltliches Konzept, das bereits erfolgreich erprobt wurde (in der Regel mindestens 5 Jahre)

Die Landesförderung orientiert sich am Subsidiaritätsprinzip. Sie kommt deshalb in der Regel nur dann in Betracht, wenn der Zuschussbedarf die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Körperschaften übersteigt. Der Theaterbetrieb soll dementsprechend von kommunaler Seite eine angemessene institutionelle Förderung erhalten, die 50.000 EUR (Barzuschuss ohne Verrechnungen für Miete, Sachleistungen etc.) nicht unterschreiten sollte. Bei Kommunen mit einer Größe von unter 20.000 Einwohnern kann abweichend von dieser Regelung eine geringere institutionelle Förderung ausreichen, sofern ein besonderes Landesinteresse besteht und ein professioneller Theaterbetrieb grundsätzlich gewährleistet ist; Entsprechendes gilt für die institutionelle Förderung von professionellen Figurentheatern.

Der institutionelle Landeszuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Er wird ausschließlich zur institutionellen Förderung als Betriebszuschuss zur teilweisen Deckung der Kosten des gesamten laufenden Theaterbetriebs, nicht aber für Abschreibungen und für Bau- und Investitionskosten in Höhe von über 5.000 EUR im Einzelfall, gewährt.

Zuschussanträge sollen insbesondere beinhalten:

- das vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellte und ausgefüllte Formblatt
- einen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie eine Vermögensübersicht für das laufende Haushaltsjahr
- eine Aufstellung über das ständig beschäftigte künstlerische und sonstige Personal mit Angabe der Beschäftigungsverhältnisse
- einen erläuterten aktuellen Spielplan sowie Spielpläne der letzten drei Spielzeiten